blos fragen, ob ber Beflagte nicht ex delicto, gemäß Art. 50 u. ff. D.-R., hafte. Davon tann nun aber nach bem vorliegenben Thatbestande gar feine Rebe fein. Wenn allerdings ber Beflagte dem (fpater flüchtig gewordenen) Banfgeranten Wehrli ben streitigen Bechsel zur Berwerthung übergeben batte, mit bem Bewußtsein, daß berselbe ungultig sei, und mit der Abficht, seine wechselmäßige Saftung fpater zu bestreiten, so mare er wohl ex delicto verantwortlich. Allein dies ist nun thatsächlich in feiner Beise festgestellt, ja nicht einmal von ber Rlagerin bestimmt behauptet; im Gegentheil hat der flägerische Anwalt heute felbst erklart, es fei mahrscheinlich, daß ber Beklagte jur Beit ber Wechselausstellung ber Meinung gemesen fei, eine aultige Wechselverpflichtung einzugeben. Damit fällt aber offenbar bas Fundament einer Deliftstlage gegen ben Beklagten ganglich dahin. Denn soviel ift jedenfalls flar, daß die Rlägerin ben Beklagten nicht etwa beghalb verantwortlich machen kann, weil er fahrläsfigerweise ein ungultiges Bapier ausgestellt babe. mabrend er deffen Ungultigfeit bei gehöriger Aufmertsamkeit hatte einsehen muffen. Denn, von allem Andern abgesehen, trafe ja ein Vorwurf in dieser Richtung in allererfter Linie die Klägerin felbst, welche bas ungulige Papier als gultig angenommen bat.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Die Weiterziehung bes Beklagten wird begründet erklärt und es wird in Abanderung des angesochtenen Urtheils des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 29. März 1887 die Klage abgewiesen.

- 39. Urtheil vom 4. Juni 1887 in Sachen Wittwe Amberg gegen Amberg und Genossen.
- A. Durch Urtheil vom 28. Januar 1887 hat das Obergericht des Kantons Luzern erfannt:
- 1. Die von Josef Amberg sel. seiner Beit bei ber Renten= anstalt in Burich erworbene Bersicherungspolice, betragend 3000 Fr. und fällig auf bessen Todestag, ben 12. Februar

1884 sei der Konkursmasse des Josef Amberg sel. als Eigenthum zurückzustellen, beziehungsweise von der Rentenanstalt in Zürich an besagte Konkursmasse abzubezahlen.

- 2. Die Beklagte habe ber Klägerschaft von der Bersicherungssumme von 3000 Fr. den Bins seit dem 1. Februar 1886 zu 4 % zu vergüten.
- 3. Soweit über die ergangenen Kosten nicht schon definitiv entschieden wurde, haben die Kläger die Hälfte ihrer Advosatur-kosten, sowie ihre sämmtlichen persönlichen Parteikosten an sich zu tragen; alle weitern Kosten in beiden Instanzen habe dagegen die Beklagte zu bezahlen. Sie habe demnach an die Kläger eine Kostenvergütung zu leisten von 287 Fr. 70 Cts. (wobei den Klägern 100 Fr. per geleisteten Kostenvorschuß in erster Instanz gutgeschrieben sind).
 - 4. Un ihre Unwälte haben ju bezahlen:
- a. Kläger an Herrn Fürsprech Jost Weber 485 Fr. 25 Cts. (inbegriffen obigen Kostenvorschuß von 100 Fr.);
 - b. Beklagte an herrn Fursprech Muff 324 Fr. 65 Cts.
- B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Beklagte, Wittwe Marie Amberg, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der am 28. Mai abhin stattgesundenen mündlichen Verhandlung vor Bundesgericht stellte ihr Vertreter die Anträge: Es sei das Urtheil im Sinne der von der Beklagten vor erster Instanz gestellten Rechtsbegehren umzuändern und sonach
 - 1. die Klage abzuweisen;
- 2. die Beklagte im Besitze und als rechtmäßige Inhaberin besagter Police bei ihrem Anspruchsrechte auf die Auszahlung der Bersicherungssumme von 3000 Fr. zu beschügen;
- 3. Kläger zur Zinsvergütung von der Versicherungssumme von 3000 Fr. seit 12. Mai 1884 à 4 $^{0}/_{0}$ an Beklagte zu verurtheilen;
 - 4. unter Roftenfolge der Rlager.

Der Anwalt der Kläger dagegen beantragt: Abweisung der gegnerischen Beschwerbe und Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht gieht in Ermägung:

1. Josef Amberg, gew. Wirth in Sichenbach, versicherte fich laut Bolice vom 25 August 1875 bei der schweizerischen Renten.

anstalt in Burich auf sein Ableben bin fur eine Summe bon 3000 Fr. Nach Inhalt der Police wird die Berficherungs= fumme "nach Borichrift und im Sinne ber Statuten" bem "Policeinhaber" zugefichert. Die der Police nachgedruckten Statuten bestimmen : § 19, Abs. 2 : Der Inhaber "ber Bolice "gilt als redlicher Befiger; Die Rentenanstalt gablt rechtsgultig "an ihn und fie gablt in der Regel nur an den Inhaber." \$ 20: "Die Bolice lautet auf den Ramen des Ginlegers, refp. "bes Berficherten. Dieselbe fann veräufert und verpfandet werden", u. f. w. In der "Bertragseinleitung" sowie in der "Deflaration" bes Berficherten ift barüber, daß die Berficherung zu Gunften Dritter abgeschloffen werben wolle, nichts be= merkt. Dagegen wird im Agenturberichte die Frage, welches ber Amed ber Berficherung fein moge, bahin beantwortet; "Obsorge für die Familie." Am 12. Februar 1884 ftarb ber Berficherte mit hinterlassung einer Wittme ohne Kinder. Bei Berflegelung des Nachlaffes weigerte fich die Wittwe anfänglich. bie Berficherungspolice bem amtirenden Gemeinderathspräsidenten berauszugeben, mit ber Behauptung, Dieselbe fei ihr Gigenthum. Schlieflich gab fie aber bas Papier boch beraus, auf bas Rureben bes Beamten, bag fie basselbe wieber bekommen werbe, fofern es ihr Gigenthum fei. Der Gemeinderathspraft= bent übergab in der Folge, nachdem über den Nachlaft der Ronturs ausgebrochen mar, die Police bem Massaturator, ber fie feinerseits bem heutigen Mitklager Professor B. Amberg einbandigte, damit biefer die Gintaffirung ber Berficherungs. fumme besorge. Bevor aber die Auszahlung erfolgte, erwirkte bie Wittwe Amberg ein gerichtliches Zahlungsverbot und flagte gegen ben Professor B. Amberg bor bem Bezirksgerichte Burich ihre Gigenthumsansprache an der Bolice ein; ba ber Beklagte nicht erschien, so erstritt fie, auf einseitigen Vortrag bin, ein obstegliches Urtheil (vom 13. September 1884). Als inden das Bezirksgericht Aurich dieses Urtheil rücksichtlich des Rostenpunktes gegen ben Professor Amberg im Kanton Luzern zur Bollstredung bringen wollte, wurde burch Entscheidung bes Obergerichtes bes Kantons Luzern vom 22. Mai 1885 die Vollstredung verweigert, weil der Beflagte nicht richtig vorgeladen worden, auch das Bezirksgericht Burich nicht kompetent gewesen sei. Im Konkurse des Josef Amberg entstand zwischen ber Wittwe Amberg und einzelnen Konkursgläubigern (ben gegenwärtigen Rlägern) Streit über bas Gigenthum an ber Rolice. Die Konkursgläubiger übernahmen, zufolge einer Enticheidung bes Obergerichtes bes Rantons Lugern vom 23. Geptember 1885, die Klägerrolle und reklamirten die ftreitige Police rest, die Versicherungssumme als Guthaben zu handen ber Konfuremaffe. Die Beklagte wendete hingegen ein: 1. die Police sei ein Inhaberpapier und befinde fich im rechtlichen Befige ber Beklagten; lettere fei infolge beffen einzig berechtigt. Die Unsprüche gegenüber ber Berficherungsgesellschaft geltend zu machen; 2. die Police sei ihr von ihrem verstorbenen Chemanne zu Gigenthum übergeben worben, wie die Beugen Bründler und Fred, vor welchen berfelbe bies am 10. Februar 1884 erffart habe, bestätigen werben. 3. Der Chemann Amberg habe die Berficherung überhaupt zu ihren (der Beklagten) Gunften eingegangen. 4. Die Streitsache fei (burch bas Urtheil des Bezirksgerichtes Rurich vom 13. September 1884) bereits rechtsfraftig ju ihren Gunften entschieden. Die erfte Inftang, (Bezirtsgericht Rriens und Malters) entschied babin, die auf Die Police bezahlten Bramien seien ber Konkursmaffe bes Umberg auszubezahlen, das Uebrige falle ber Beklagten als beren Gigenthum ju. Die zweite Inftang bagegen bat burch ibr Fatt. A erwähntes Urtheil das Klagebegehren der Konfursgläubiger der Hauptsache nach (immerhin unter Reduttion des Binfenanspruches) jugesprochen und zwar im Wefentlichen aus folgenden Grunben: die Police sei fein Inhaberpapier, sondern ein bloges Legitimationspapier, benn die Berficherungsgesellschaft sei nicht schlechthin verpflichtet, an ben Inhaber zu bezahlen, fondern nur berechtigt (nicht aber verpflichtet) die Brufung der Legitimation des jeweiligen Policeinhabers zu unterlaffen ; auch finde auf die Police offenbar der für Inhaberpapiere geltende Rechts. fat (Art. 847 D.-R.), daß bem Inhaber feine Ginreden aus dem ber Schuldurfunde ju Grunde liegenden materiellen Rechts. verhältniffe entgegengestellt werben fonnen, feine Unwendung. Die einfache Berufung auf ben Besit Seitens ber Beklagten sei also nicht burchschlagend; es muffe vielmehr die behauptete Eigenthumsübertragung an die Beklagte bezüglich ihrer for-

mellen Wirtsamkeit einfach nach ben Grundsägen über Abtretung von Forderungen beurtheilt werden und zwar fommen bie Vorschriften des eidg. Obligationenrechtes zur Anwendung, ba das Vorkommnis vor den Zeugen Bründler und Freb, auf welches die Beklagte fich berufe, in den letten Lebenstagen des Josef Amberg am 10. Februar 1884 fich zugetragen habe und bie Beklagte fein vor bem 1. Januar 1883 liegendes Datum geltend mache, gegentheils fich ausbrucklich auch auf die Bestimmungen des neuen Rechts berufe. Sei dem aber fo, fo scheitere die Wirksamkeit ber vorgeschütten Abtretung schon an der Borschrift des Art. 184 D.-R., da die hienach erforderliche schriftliche Beurfundung ber Abtretung zugestandenermaßen nicht ftattgefunden habe. Dafür bag die Beklagte als Dritte ohne Weiteres aus dem Bertragsschlusse (ohne spätere Rechtsübertragung) Rechte erworben hatte, mußte gefordert werden, daß ersichtlicherweise die Leiftung unter ben vertragsschließenben Barteien zu ihren Gunften, bezw. überhaupt zu Gunften Dritter bedungen worden sei (Art. 128 D.=R.) Nun bezeichne bie Police eine Drittperson, welcher die Rechte aus bem Berficherungsvertrage zustehen sollen, nicht; auch die Deklarationen ober die Bertragseinleitung enthalten feinerlei biesbezügliche Bestimmung. Die Angabe bes Agenten ber Berficherungsgesell. Schaft in seiner Begutachtung ber Verficherung endlich, bag ber Zwed ber Berficherung "Borforge fur Die Familie" fei, befibe hier feine rechtliche Bedeutung. Möge bieses Urtheil bes Agenten über das Motiv der Berficherung felbst auf der eigenen Ungabe des Berficherten beruhen, jo tonnte dies ben Bertrag offen= bar noch nicht zu einem Vertrage zu Gunsten Dritter stempeln, um so weniger, als dieses Motiv an und für sich noch gar nicht bedinge, daß nach ber Intention des Versicherten die Ver= ficherungssumme im Boraus der Familie desselben gukommen solle. Es liege also ein Nachweis dafür, daß Josef Amberg sel. bie Berficherung zu Gunften ber Beflagten eingegangen habe, nicht vor. Die Berficherungssumme sei daber als Bestandtheil seines Nachlasses zu behandeln. Die Ginrede ber abgeurtheilten Sache sei bereits burch bas obergerichtliche Erfenntnig vom 22. Mai 1885 erledigt. Es fehle für dieselbe auch das Erforderniß, daß über die gleiche Sache zwischen ben gleichen

Parteien geurtheilt worden sei. Denn zu der Verhandlung vor Bezirksgericht Zürich sei blos der Mitkläger B. Amberg, und zwar nicht etwa als Vertreter der Konkursmasse oder der übzrigen Mitkläger vorgeladen worden, wie denn auch gar nicht ersichtlich sei, daß derselbe zu einer solchen Vertretung besugt gewesen wäre.

2. Die auf das Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 13. September 1884 gestügte Einrede der abgeurtheilten Sache beurtheilt sich nicht nach den Normen des eidgenössischen Privatrechts, sondern zunächst nach den Negeln des kantonalen Nechts. Dieselbe entzieht sich daher der Rognition des Bundesgerichtes als Civilgerichtshof. Uebrigens ist diese Einrede vom Norderrichter offenbar mit Necht verworfen worden.

3. Bas fobann die Frage anbelangt, ob der vermittelft ber Police vom 25. August 1875 vom Chemann ber Beklagten mit ber schweizerischen Rentenanstalt abgeschloffene Berficherungs. vertrag zu Gunften ber Beflagten abgeschloffen worben fei. berart, daß durch ben Bertrag felbst ein (bedingtes und belegtes) Recht ber Beflagten auf die Berficherungssumme begrundet wurde, fo ift diefelbe nicht nach eidgenöffischem, sondern nach bem jur Reit bes Abschluffes bes Verficherungsvertrages geltenben fantonalen Rechte zu beurtheilen. Freilich wird bas Recht bes Dritten, ju beffen Gunften eine Berficherung bes eigenen Lebens auf den Todesfall abgeschlossen ift, jedenfalls erst mit bem Tode bes Berficherten zu einer festen, einseitig nicht mehr entziehbaren, Berechtigung. Allein bie für ben Rechtserwerb bes britten Begunftigten grundlegende juriftische Thatsache ist boch ber Berficherungsvertrag; nach bem zur Zeit bes Abschlusses bes Berficherungsvertrages geltenden Rechte ift also gemäß Art. 882, Abs. 1 D.-R. ju beurtheilen, ob ein Bertrag zu Gunften bes Dritten abgeschlossen wurde und gultig abgeschlossen werden konnte. Demnach entzieht fich bie Entscheidung bes Borberrichters in diefer Begiehung ber Nachprüfung bes Bundesgerichtes (Art. 29 D. G.)

4. Ebenso ist für die rechtliche Natur der streitigen Lebensversicherungspolice, dafür ob dieselbe als Inhaberpapier oder als bloßes Legitimationspapier zu betrachten sei, das zur Zeit ihrer Ausstellung geltende kantonale und nicht das eidgenös= fische Recht maßgebend (vergl. hierüber die aussührliche Erörterung in der bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen Hauert vom 21. Juni 1884, Amtliche Sammlung X S. 276 u. ff.); es ist somit gemäß der Entscheidung des Vorderrichters ohne weiteres davon auszugehen, daß die streitige Police kein Inhaberpapier sondern ein Legitimationspapier ist, aus welchem nicht der Inhaber als solcher, sondern nur Derjenige berechtigt ist, welcher seinen (mittelbaren oder unmittelbaren) Rechtserwerb vom Promissar des Versicherungsvertrages nachzuweisen vermag.

5. Demnach ist benn klar, daß ein Recht ber Beklagten auf bie Berficherungesumme nur bann anerkannt werden fann, wenn bie Forderung aus bem Berficherungsvertrage ihr von ihrem verstorbenen Chemanne wirksam abgetreten (cebirt) worden ist. Dafür nun, ob eine solche Abtretung wirksam statt= gefunden habe, ist der Beit nach gemäß Art. 882, Abf. 2 D.-R. eidgenössisches und nicht kantonales Recht maßgebend. Denn die von der Beklagten behauptete Abtretung faut in die Zeit nach dem Infrafttreten des eidg. Obligationenrechtes und es ware übrigens auch im Zweifel nach Art. 904 D.-R. bas eidgenössische Gesetz anzuwenden. Dagegen hat der Anwalt der Beklagten im mundlichen Bortrage behauptet, es fei bier fachlich eidgenössisches Recht nicht anwendbar, insbesondere tomme Art. 184 D.-R. nicht zur Anwendung. Die behauptete Abtretung an die Beklagte konne nicht anders qualifizirt werden benn als Schenfung; die Form ber Schenfung bestimme sich aber gemäß Art. 10 D.- R. nicht nach eidgenösfischem, sondern nach fantonalem Rechte; nach fantonalem lugernischem Rechte aber, welches die Regel des Art. 184, Abs. 2 D.-R. nicht fenne, liege bier eine gultige Schentung vor. Diese Ausfuhrungen vermöchten jedenfalls ben Antrag ber Beklagten auf sofortige Abweisung der Rlage nicht zu begründen; waren dieselben richtig, so konnten fie blos dabin fuhren, die vorin= stanzliche Entscheidung, weil in berfelben zu Unrecht und unter Berletung des Art. 10 D. R. die Regel des Art. 184, Abs. 2 D.=N. angewendet worden sei, aufzuheben und die Sache zu erneuter Beurtheilung an ben Borberichter jurudzuweisen. Denn dieser hat über die Frage, ob bier eine, nach den Bestimmungen bes kantonalen Rechts gultige Schenkung vorliege,

gar nicht entschieden, weil er hiezu, von seinem Standpunfte aus, daß von einer wirksamen Abtretung schon mit Ruckficht auf Art. 184, Abf. 2 D.-R. nicht die Rede fein fonne, feine Beranlaffung hatte. Das Bundesgericht dagegen mare nach Art. 29 D .- G. gewiß nicht befugt, über die Frage ber Gultigfeit ber Schenfung nach fantonalem Rechte feinerseits ju entscheiben. Die gedachte Ausführung bes Anwaltes ber Beflagten tann aber überhaupt nicht gebilligt werden. Richtig ift freilich. daß das kantonale Recht die Form ber Schenfung bestimmt (Art. 10) D.-R.) und daß demgemäß nach kantonalem Rechte ju entscheiden ift, ob eine Schentung (moge nun biefelbe eine Forderung irgend welcher Art, eine bewegliche ober unbewegliche forperliche Sache oder was immer betreffen) zwischen ben Parteien formlos verbindlich ift oder zu ihrer Gultigfeit einer bestimmten und welcher Form bedarf. Allein baraus folgt burch. aus nicht, daß nun auch für die Uebereignung eines geschenften Objektes an den Beschenkten schlechthin kantonales und nicht eidgenöffisches Recht gelte; vielmehr muß zwischen dem der Uebereignung ju Grunde liegenden Schenkungsvertrage und ber Uebereignung felbst unterschieden werden. Für erftere gilt gemäß Art. 10 D.R. stets kantonales, für lettere bagegen je nach ber Natur des geschenkten Objektes bald kantonales, bald eidgenössisches Recht; - fantonales Recht, wenn es fich z. B. um Liegen. schaften, — eidgenössisches Recht, wenn es fich um bewegliche Sachen ober (nicht grundversicherte) Forderungen handelt. Es durfte doch schon nach dem zwingenden Wortlaute bes Gesetzes (Art. 199 D.=R: Wenn in Folge eines "Vertrages" u. f. w.) einem begründeten Zweifel faum unterliegen, daß z. B. für bie Uebertragung bes Eigenthums an beweglichen Sachen auch bann, wenn bieselbe schenkungsweise geschieht, die Regeln bes Art. 199 u. ff. D.-A. maßgebend find und nicht etwa bas kantonale Recht in Kraft geblieben ift. Ganz bas Gleiche muß aber auch für die Uebereignung (Abtretung) von (nicht grundversicherten) Forderungen gelten. Das eidg. Obligationenrecht regelt biese gang allgemein, mag bas ber Abtretung zu Grunde liegende Berhältniß Schenkung, Rauf, Leiftung an Bahlungs. statt ober welches immer sein; so wenig seit bem Infrafitreten des Obligationenrechtes in Folge Vertrages Eigenthum an

einer beweglichen Sache aus irgend welcher causa anders als durch Besitübergabe oder was ihr gleichsteht übertragen werden kann, so wenig kann seither eine solche Forderung anders als gemäß den einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen Gessetzs wirksam übertragen werden. Es ergiebt sich auch z. B. schon aus Art. 192, Abs. 3 D.-R. daß das Gesetz nicht nur entgeltliche, sondern auch unentgeltliche Abtretungen im Ange hat und normiren will. Demnach gilt denn der Grundsatz des Art. 184, Abs. 2 auch für schenkungsweise Cessionen. Dies muß aber dazu führen, die Beschwerde der Beklagten zu verwersen, denn eine schriftliche Beurkundung der von ihr beshaupteten Eession hat offenbar nicht stattgefunden.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Die Beschwerbe der Beklagten und Rekurrentin ist verworfen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 28. Januar 1887 sein Bewenden.

40. Urtheil vom 10. Juni 1887 in Sachen Wittwe Zwicki gegen Boner und Walser.

A. Durch Urtheil vom 28. März 1887 hat das Kantonsgericht des Kantons Graubunden erkannt:

- 1. Die Appellationsbeschwerde wird als begründet erklärt und daher der Entscheid des Bezirksgerichtes Unterlandquart vom 29. Juni 1886 aufgehoben.
- 2. Die gerichtlichen Kosten erster und zweiter Instanz, letetere im Betrage von 214 Fr., hat appellate Partei zu tragen und überdies an die Appellanten für außergerichtliche Kosten erster und zweiter Instanz zusammen 180 Fr. zu vergüten.
- B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin, die Wittwe L. Zwicki, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Berhandlung stellt der Anwalt der Beklagten und Rekurs.

beklagten vor Eröffnung der Verhandlung in der Hauptsache den Antrag: Das Bundesgericht wolle auf die gegnerische Besichwerde mangels Kompetenz nicht eintreten, unter Kosten- und Entschädigungssolge. Dagegen beantragt der Anwalt der Alägerin und Rekurrentin, das Bundesgericht wolle sich kompetent erklären.

Das Bundesgericht gieht in Erwägung:

1. Die Rechtsbegehren ber Rlägerin geben laut Leitschein babin: 1. Verpflichtung der Beklagten, die laut Raufvertrag vom 24. Oftober 1868 dem klägerischen Erblaffer gegenüber eingegangenen Berbindlichkeiten fofort vollständig zu erfüllen, eventuell 2. Aufbebung des bezeichneten Bertrages unter allen Folgen der Rudzahlung und bes Schadenersates, sowie unter Borbehalt weiterer Rechte ber Alagerin und Roftenfolge. Durch ben gedachten Bertrag vom 24. Oftober 1868 verkauften die Beklagten dem Erblaffer der Klägerin . "1. Die Wollspinnerei. "und Karbereigebäude nebst Pertinengen in Malans ... 2. Die "Wasserfraft, wie solche durch Beren 3. U. Zweifel von der "ehrsamen Gemeinde Malans laut bem an ben Räufer auszu-"bandigenden Bertrag ift erworben worden. 3. U. f. m." Streitig ist nun zwischen ben Parteien nach bem Thatbestande ber Borinstang einzig geblieben, ob die Beklagten Art. 2 Dieses Bertrages dadurch erfüllt haben, daß fie bem Erwerber eine bealaubigte Ropie aus dem Gemeindsprotofolle von Malans vom 12. Mai 1856 sowie aus bem Raffabuche biefer Gemeinde bom 1. Juni gleichen Jahres ausgehändigt haben, wovon bie erstere folgendermaßen lautet : "Dem Berrn Ulrich Zweisel "wird seiner Anmeldung über die Errichtung einer Fabrit gegen "eine Gratififation von der Gemeinde mit Mehrheit entsprochen," bie lettere bagegen besagt : "Bon Beren Zweifel fur Gratifi-"fation einer am Muhlebach ju erstellenden Spinnfabrit baar 500 Fr." Die Borinstang nimmt gemäß ben Ausführungen ber Beklagten an, durch Uebergabe biefer Dokumente fei der Bertrag erfüllt, weil aus bem Berichte des ursprünglichen Erwerbers ber Wasserfraft, J. U. Zweifel, vom 2. April 1883 sowie aus Erklärungen ber Gemeinde Malans vom 27. August 1883 und bes Kreisamtes Manenfeld vom 28. Juni 1886 fich ergebe,